**§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich**

**1.1** Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend als „AEB“ bezeichnet) regeln die grundsätzlichen Rechtsbeziehungen zwischen AURELIUS IV GER AcquiCo Four GmbH (nachfolgend als „*LSG“* bezeichnet) und ihren Vertragspartnern (nachfolgend jeweils als „Lieferant“ bezeichnet) für den Bezug von Waren, Werk- und/oder Dienstleistungen durch die *LSG*.

**1.2** Entgegenstehende oder abweichende AEB gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht widersprochen wurde. Diese AEB gelten nur, sofern der Lieferant ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

**§ 2 Lieferung, Verzug**

**2.1** Weicht die Warenlieferung vom Einkaufsvertrag bzw. von der Bestellung ab, so ist die *LSG* nur gebunden, wenn *sie* der Abweichung vor der Lieferung schriftlich zugestimmt hat. Das gilt auch für Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen. Eine Entgegennahme von Lieferungen oder Leistungen, die Ausstellung von Empfangsquittungen sowie Zahlungen seitens der *LSG* bedeuten für sich keine Zustimmung. Zur Entgegennahme von Lieferungen ist ausschließlich der dem Lieferanten kenntlich gemachte Warenannahmebereich der von LSG benannten Empfangsstelle bzw. der von der *LSG* autorisierte Spediteur berechtigt. Eine Entgegennahme von Lieferungen durch nicht autorisiertes Personal führt in keinem Fall zu einem Rechtsverlust auf Seiten der *LSG.*

**2.2** Der Warenlieferung sind Lieferscheine in doppelter Ausfertigung beizufügen. Die Übergabe der Ware ist durch eine von der *LSG* benannte Empfangsstelle zu quittieren (Empfangsbestätigung). Im Falle einer (abweichend von § 2.3) vereinbarten Abholung durch einen von der *LSG*  beauftragten Unternehmer ist die Übergabe der Ware durch diesen zu quittieren. Die Einholung der Empfangsbestätigung liegt im Verantwortungsbereich des Lieferanten.

**2.3** Die in dem Einkaufsvertrag bzw. der Bestellung angegebene Lieferzeit und der angegebene Lieferort sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von *LSG benannten* Empfangsstelle. Sofern nicht abweichend schriftlich vereinbart, erfolgt die Lieferung „Delivered Duty Paid“ / „Geliefert verzollt“ (Incoterms 2010) und der Lieferant verpflichtet sich zur Entladung der Waren auf die Rampe der von der *LSG* benannten Empfangsstelle. Dies gilt auch für Muster*.*

**2.4** Besteht die vertragliche Leistung in der Erstellung eines Werkes, kommt es für die Einhaltung der Lieferzeit auf dessen Abnahme bzw. Abnahmefähigkeit an.

**2.5** Der Lieferant ist verpflichtet, die *LSG* unverzüglich schriftlich und vorab mündlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eingetreten sind oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

**2.6** Im Falle des Lieferverzuges stehen der *LSG* die gesetzlichen Ansprüche ungekürzt zu. Daneben ist die *LSG* im Falle des Verzuges des Lieferanten berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% des Wertes der in Verzug geratenen Lieferung bzw. Leistung pro Kalendertag, höchstens jedoch 5% des Gesamtauftragswertes, zu verlangen. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein geringerer Aufwand entstanden ist. Die Vertragsstrafe ist auf den insgesamt geltend gemachten Verzugsschaden anzurechnen. Die *LSG* behält sich vor, die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen. Im Übrigen bleiben weitergehende Ansprüche und Rechte unberührt.

**2.7** Lieferscheine müssen folgende Angaben enthalten: Lieferschein- nummer, Liefermenge, vereinbarte Artikelbezeichnung und -nummer, Leistungsort, Vertrags- und Bestellnummer und Datum. Bei Unvollständigkeit gilt die Regelung des § 5.2 Satz 4 entsprechend.

**2.8** Bei Lieferung aus dem Ausland sind eine zusätzliche Ausfertigung des Lieferscheines und, soweit notwendig, die entsprechenden Einfuhrpapiere der Lieferung beizufügen.

**2.9** Auf Verlangen der *LSG* ist der Lieferant verpflichtet, der Sendung unentgeltlich die gewünschten Dokumente, ein Ursprungszeugnis, eine Hersteller- und/oder Präferenzbescheinigung beizufügen.

**§ 3 Preise und Aufrechnung**

**3.1** Die in den jeweiligen Bestellungen bzw. Einkaufsverträgen genannten Preise verstehen sich grundsätzlich ohne Mehrwertsteuer, jedoch einschließlich der Kosten für Transport, Verpackung und Rücknahme bzw. Entsorgung der Umverpackung, sofern nicht ausdrücklich anders vertraglich zwischen den Parteien vereinbart. Sie sind Festpreise und schließen Nachforderungen seitens des Lieferanten aus.

**3.2** Der Lieferant erklärt, dass der Kalkulation des vereinbarten Preises und ggf. der Transportkosten, soweit solche ausnahmsweise von der *LSG* zu tragen sind, keine Steuern oder Abgaben zugrunde liegen, die aus irgendeinem Rechtsgrunde erlassen werden. Falls irgendeine solche Steuer oder Abgabe der Kalkulation des Preises seitens des Lieferanten zugrunde liegen sollte, so gilt der Preis als um diesen Betrag ermäßigt. Wird dem Lieferanten nach Abschluss eines Einkaufsvertrages eine dieser Abgaben ganz oder teilweise erlassen oder zurückgewährt, so ist er der *LSG* in voller Höhe rückgewährungspflichtig.

**3.3** Der Lieferant darf nur mit solchen Forderungen gegen die *LSG* aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Forderungen des Lieferanten gegen die *LSG* dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von der *LSG* an Dritte abgetreten werden. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten.

**§ 4 Zahlungsbedingungen**

Zahlung erfolgt, sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, innerhalb von sechzig (60) Kalendertagen. Diese Zahlungsfristen beginnen nach vollständiger Lieferung bzw. Abnahme und Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung zu laufen.

**§ 5 Rechnungen**

**5.1** Die Rechnungen des Lieferanten für Waren sind nur auf der Grundlage des quittierten Lieferscheins zu erstellen. Für jede Lieferung an jeden Lieferort bzw. jede (in Abweichung von § 3.1) vereinbarte Abholung durch die *LSG* oder einen von der *LSG* beauftragten Unternehmer ist eine gesonderte Rechnung anzufertigen.

**5.2** Die vom Lieferanten erstellte Rechnung muss dieselben Daten enthalten wie der quittierte Lieferschein. Der vertraglich vereinbarte Preis ist in der Rechnung anzugeben. Weist die Rechnung abweichende oder unvollständige Angaben auf, so kann die *LSG* wahlweise die unzutreffenden oder fehlenden Angaben berichtigen bzw. ergänzen oder die Rechnung zur Verifizierung an den Lieferanten zurücksenden. In jedem Fall gelten die Zahlungsziele gemäß § 4 erst ab Berichtigung bzw. Zugang der vom Lieferanten verifizierten Rechnung bei der *LSG*.

**5.3** Die Parteien können vertraglich eine Abrechnung über das sog. ERS-Verfahren („Evaluated Receipt Settlement“) vereinbaren. In diesem Fall erbringt der Lieferant seine Leistung auf Basis des Einkaufsvertrages bzw. der Bestellung durch die *LSG* ohne Erstellung einer Rechnung. Im Rahmen des automatisierten Wareneingangs erfolgt auf Seiten der *LSG* eine Gutschrift zugunsten des Lieferanten auf Basis der Angaben im Lieferschein. Die *LSG* übermittelt dem Lieferanten einen Beleg über die Gutschrift in schriftlicher Form oder per Email. Der Lieferant ist verpflichtet, der *LSG* etwaige Abweichungen des Gutschriftbetrages sowie daraus resultierende Über- oder Unterzahlungen unverzüglich anzuzeigen und diese gegebenenfalls auszugleichen.

**5.4** Die Rechnungen des Lieferanten für Einzelleistungen sind binnen dreißig (30) Kalendertagen nach Leistungserbringung zu stellen. Wiederkehrende Leistungen des Lieferanten sind monatlich in Rechnung zu stellen, sofern nicht ausdrücklich anders vertraglich vereinbart.

§ 6 Annahme, Mängel

**6.1** Die Annahme der Vertragsleistung erfolgt nach einer nach Empfang stattfindenden Eignungsprüfung durch einen von *LSG* mit der Eignungsprüfung beauftragten Dritten bzw. (sofern abweichend von § 2.1 vertraglich vereinbart) nach Entgegennahme durch einen von der *LSG* mit der Abholung der Ware beauftragten Erfüllungsgehilfen am vereinbarten Leistungsort.

**6.2** Die *LSG* wird die Lieferung innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Annahme auf erkennbare Mängel untersuchen. Die *LSG* wird Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen.

**§ 7 Gefahr- und Eigentumsübergang**

**7.1** Die Gefahr geht bei Werkleistungen mit der Abnahme, bei Lieferungen von Waren mit dem Empfang bei der von der *LSG* angegebenen Empfangsstelle auf die *LSG* über, sofern nicht ein Mangel oder anderer Umstand vorliegt, der die Abnahme ausschließt.

**7.2** Mit der Lieferung (Annahme) bzw. Abnahme werden die bestellten Waren bzw. Werke unmittelbar Eigentum der *LSG*.

**§ 8 Gewährleistung**

Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen der *LSG* mit folgenden Maßgaben ungekürzt zu:

**8.1** Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Gefahrübergang. Stellen die Lieferungen des Lieferanten Zulieferungen zu Leistungen der *LSG* an Dritte dar, beginnt der Lauf der Gewährleistungsfrist mit der Lieferung an den Dritten durch die *LSG*.

**8.2** Sofern im Rahmen der Gewährleistung ein Wahlrecht zwischen verschiedenen Formen von Gewährleistungsansprüchen besteht, so steht dieses Wahlrecht der *LSG* zu.

**§ 9 Haftung**

**9.1** Der Lieferant hat für seine Lieferungen und Leistungen die anerkannten Regeln der Technik, die jeweils geltenden Sicherheitsvorschriften sowie die einschlägigen Unfallverhütungs-, Umwelt- und Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten. Für die ordnungsgemäße Lieferung bzw. Leistung erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen wird der Lieferant auf eigene Kosten rechtzeitig einholen bzw. aktualisieren. Wird diese Regelung nicht beachtet, gilt der Einkaufsvertrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt.

**9.2** Ein Verstoß des Lieferanten gegen die vertraglichen Pflichten berechtigt die *LSG* zum Rücktritt. Wiederholte Verstöße berechtigen die *LSG* zur fristlosen Kündigung. Daneben ist die *LSG* zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen berechtigt.

**9.3** Der Lieferant ist verpflichtet, die *LSG* von Schadensersatzansprüchen Dritter aus Produkthaftung freizustellen, soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

**9.4** Im Rahmen seiner Haftung ist der Lieferant ferner zum Ersatz von Aufwendungen verpflichtet, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von der *LSG* durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Die *LSG* verpflichtet sich, den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

**9.5** Wird die *LSG* von einem Dritten im Zusammenhang mit Garantien oder Werbeaussagen des Lieferanten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, die *LSG* von den behaupteten und bestehenden Ansprüchen freizustellen.Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf sämtliche Aufwendungen und Kosten, die der *LSG* aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen. Hierzu zählen auch die Kosten für die anwaltliche Vertretung.

**9.6** Die Haftung des Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

**§ 10 Höhere Gewalt**

**10.1** Höhere Gewalt schließt unter anderem die Unmöglichkeit der Leistungserbringung als Folge einer Ursache ein, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle der betreffenden Vertragspartei liegt, etwa Naturkatastrophen, Brand, Überschwemmung, Sturm, Erdbeben, Stromausfall, Terroranschläge, Krieg, Epidemien/Pandemien, Unruhen oder Maßnahmen von Regierungen oder Behörden. Falls der Lieferant durch höhere Gewalt an der Erfüllung oder fristgerechten Erfüllung seiner Pflichten oder Verpflichtungen gehindert ist, steht es der *LSG* frei, einen Dritten damit zu beauftragen, die betroffenen Leistungen zu erbringen bzw. die betroffenen Vertragsprodukte zu liefern, bis der Lieferant nach schriftlicher Mitteilung in der Lage ist, seine Leistungen gemäß diesem Vertrag wieder aufzunehmen.

**10.2** Wenn ein Ereignis höherer Gewalt, das eine Vertragspartei daran hindert, ihre Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag zu erfüllen, für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als neunzig (90) Kalendertagen andauert, ist jede Vertragspartei berechtigt, den vorliegenden Vertrag ohne Begründung einer Vertragsstrafe, Haftung oder weitere Verpflichtung mit einer Kündigungsfrist von dreißig (30) Kalendertagen durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zu beenden.

**§ 11 Qualitätsvereinbarung**

Sollte die durch die *LSG* durchgeführte Produktuntersuchung ergeben, dass die nach der Qualitätsvereinbarung erforderliche Qualitätsstufe nicht erreicht wird, behält sich die *LSG* ein Sonderkündigungsrecht vor. Selbiges gilt für unzureichende Personal-, Gebäude- und Gerätehygiene des Lieferanten.

**§ 12 Compliance, Hygiene- &- Sicherheitsverpflichtungen, Mindestlohn**

**12.1** Der Lieferant garantiert, dass

a) dieser Einkaufsvertrag und die darauf eingegangene Geschäftsbeziehung sowie die in diesem Rahmen vorgenommenen Aktivitäten des Lieferanten keine im Zusammenhang mit Bestechung und/oder Korruption stehenden Gesetze, insbesondere das Übereinkommen der OECD über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen verletzen oder verletzen werden oder die LSG zu einem Bruch solcher Gesetze führen;

b) er im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen die anwendbaren Gesetze und die Bestimmungen dieses Einkaufsvertrags zu jedem Zeitpunkt während der Vertragslaufzeit beachten wird;

c) weder der Lieferant noch mit Kenntnis des Lieferanten eine andere Person, insbesondere Mitarbeiter, Subunternehmer oder Agenten des Lieferanten, sei es direkt oder indirekt, eine Geld- oder Sachleistung, ein Darlehen, ein Geschenk, eine Spende oder eine sonstige Leistung von Wert zugunsten eines Amtsträgers oder einer anderen Person angeboten haben oder anbieten werden, um einen rechtswidrigen Vorteil zu erlangen, wobei unter dem vorstehenden Begriff des Amtsträger die Verantwortlichen oder Angestellten einer staatlichen Behörde, staatlichen Stelle, staatlichen Agentur, eines staatlichen Unternehmens, einer staatlichen internationalen Organisation, eines politischen Kandidaten, einer politischen Partei oder eines Funktionärs einer solchen oder einer in amtlicher Eigenschaft handelnden Person für die vorstehend genannten zu verstehen sind; und,

d) der Lieferant der *LSG* jeden Wechsel der Beteiligungsverhältnisse sowie jede Änderung der im Lieferantenfragebogen bereitgestellten Informationen innerhalb von vier Wochen anzeigen wird.

Unbeschadet sonstiger Rechte ist die *LSG* berechtigt, diesen Einkaufsvertrag und sämtliche Anlagen sowie etwaige sonstige vertragliche Beziehungen ohne vorherige Mitteilung ganz oder teilweise zu kündigen, wenn die *LSG* Kenntnis erlangt oder der Verdacht besteht, dass der Lieferant gegen die ihm obliegenden Pflichten diese § 12.1 verstößt und/oder die bereitgestellten Informationen im Lieferantenfragebogen nicht zutreffend sind. Die *LSG* ist berechtigt, ein Anti-Korruptions-Audit von Geschäftsbüchern und –unterlagen des Lieferanten durchzuführen, soweit dies erforderlich und zweckmäßig ist, um sicherzustellen, dass der Lieferant die Verpflichtungen dieses § 12.1 erfüllt.

**12.2** Die von der *LSG benannten Empfangsstellen* sind häufig Lebensmittel produzierende Betriebe. Der Lieferant verpflichtet sich, in den hygienisch sensiblen Produktionsbereichen entsprechende Hygieneregeln und Vorschriften auf Aufforderung einzuhalten.

**12.3** Die von der *LSG* benannten Empfangsstellen sind häufig im luftsicherheitsrelevanten Bereich angesiedelt. Der Lieferant verpflichtet sich, bei Anlieferung die jeweiligen gesetzlichen und örtlichen Luftsicherheits- und Flughafenbestimmungen einzuhalten.

**12.4** Folgendes gilt nur für Lieferanten von Dienstleistungen mit Leistungserbringung in der Bundesrepublik Deutschland: Der Lieferant versichert ausdrücklich seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts zu gewähren, die der nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz einzuhaltende Tarifvertrag vorgibt. Er versichert seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern den jeweils aktuellen Mindeststundenlohn nach dem Mindestlohngesetz („Mindestlohn“) zu gewähren, soweit nicht die Voraussetzungen eines Ausnahmetatbestandes nach dem Mindestlohngesetz erfüllt sind und andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte einzuhalten. Außerdem versichert der Lieferant, von einem von ihm beauftragten Nachunternehmer oder von einem von ihm oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleiher zu verlangen, seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens die Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts zu gewähren, die der Lieferant selbst oben anstehend einzuhalten versprochen hat, wobei die Beauftragung der vorgenannten Dritten durch den Lieferanten der vorherigen schriftlichen Zustimmung der *LSG* bedarf. Der Lieferant ist verpflichtet der *LSG* einen monatlichen Nachweis vorzulegen, aus dem ersichtlich wird, dass er sowie die von ihm beauftragten Nachunternehmen und Verleiher den Mindestlohn zahlen. Zudem erteilt der Lieferant der *LSG* ein Einsichtsrecht in die anonymisierten Lohn- und Gehaltslisten. Der Lieferant erklärt, im vollen Umfang für eventuelle Schadensersatzansprüche seiner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der von ihm beauftragten Nachunternehmen oder von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eines von ihm oder einem Nachunternehmen beauftragten Verleiher gegen die *LSG* wegen Nichtgewährung des nach dem Mindestlohngesetz festgelegten Mindestlohns zu haften und die *LSG Group* schadlos zu halten. Die *LSG* hat das Recht, diesen Einkaufsvertrag mit einer Frist von 14 Kalendertagen zum Monatsende zu kündigen, wenn der Lieferant gegen die vorgenannten Nachweispflichten verstößt.

**13 Corporate Responsibility**

13.1 Der Lieferant verpflichtet sich, im Sinne einer wesentlichen Vertragsplicht, zur Einhaltung der 10 Prinzipien des UN Global Compact, sowie der 4 Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). *LSG* erwartet, dass der Lieferant dies gleichermaßen von seinen Lieferanten einfordert.

13.2 Sollte die *LSG* den begründeten Verdacht haben, dass der Lieferant (einschließlich Unterauftragnehmer) gegen seine Verpflichtungen aus dieser Klausel verstößt, ist *LSG* nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen berechtigt, eine Überprüfung innerhalb des Unternehmens des Lieferanten im notwendigen Umfang durchzuführen, um zu ermitteln, ob ein Verstoß vorliegt.

Die Überprüfung ist (außer in begründeten Eilfällen) mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich anzukündigen.

Die *LSG* darf die Prüfung in den Räumen des Lieferanten zu dessen regelmäßigen Geschäftszeiten durchführen oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte durchführen lassen.

Die *LSG* wird darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb des Lieferanten vor Ort so wenig wie möglich gestört wird; Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten sowie der Schutz personenbezogener Daten der von der Überprüfung betroffenen Personen werden gewahrt.

13.3 Unbeschadet sonstiger Rechte ist die *LSG* berechtigt, diesen Vertrag sowie etwaige sonstige vertragliche Beziehungen zu dem Lieferanten zu kündigen, wenn die *LSG* Kenntnis erlangt oder der begründete Verdacht besteht, dass der Lieferant gegen die ihm obliegenden Pflichten aus § 13.1 verstößt und die Pflichtverletzung nicht innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Bekanntwerden bei der *LSG* geheilt wird.

**§ 14 Geheimhaltung, Datenschutz**

**14.1** Der Lieferant ist verpflichtet, die Vertragsbeziehung zur *LSG*, personenbezogene Daten und die ihm in diesem Zusammenhang übergebenen Unterlagen und bekannt gewordenen Informationen (gleich, ob in schriftlicher, mündlicher oder sonstiger Form) strikt geheim zu hal­ten, auch dann, wenn sie nicht entsprechend gekennzeichnet sind. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die der *LSG* aus der Verletzung dieser Verpflichtung entstehen.

**14.2** Dritten dürfen diese Informationen und Daten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von der *LSG* offengelegt werden. Auch das Werben mit einer Geschäftsbeziehung zur *LSG* bedarf deren schriftlichen Zustimmung.

**14.3** Die gesetzlichen und betrieblichen Datenschutzbestimmungen sind zu beachten. Soweit eine Verarbeitung oder Nutzung personenbezoge­ner Daten im Auftrag erfolgt, haben die Parteien unverzüglich eine Datenschutzvereinbarung nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) abzuschließen.

**§ 15 Geistiges Eigentum**

**15.1** Der Lieferant stellt sicher und garantiert, dass bei Lieferung der Produkte an die *LSG* diese und alle Teile davon von der *LSG* genutzt, verkauft, vertrieben und/oder importiert werden können und hierdurch oder durch die Produkte selbst, oder Teilen davon in keiner Weise Urheber-, Patent-, Markenschutz-, Geschmacksmuster- oder Gebrauchsmusterrechte Dritter beeinträchtigt oder verletzt werden. Der Lieferant hat die *LSG* von jedweden Ansprüchen Dritter, welche aus der Geltendmachung eines solchen Rechtes resultieren könnten, vollumfänglich freizustellen.

**15.2** Gewerbliche Schutzrechte der *LSG* verbleiben im Eigentum der LSG.

**§ 16 Nutzungs- und Verwertungsrechte**

**16.1** Die dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Pläne, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen bleiben im Eigentum der *LSG*. Sie sind nach Beendigung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben.

**16.2** Derartige Informationen und Materialien werden vom Lieferanten ausschließlich in dem Umfang genutzt, in dem dies notwendig ist, damit der Lieferant seine Pflichten aus dem Vertrag gegenüber *LSG* erfüllen und die Vertragsprodukte herstellen und liefern kann bzw. die Leistung erbringen kann. Der Lieferant wird ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der *LSG* derartige Informationen oder Materialien weder kopieren, noch verkaufen, noch verleihen, noch anderweitig veräußern oder verwenden.

**§ 17 Sonstige Bestimmungen**

**17.1** Das Vertragsverhältnis zwischen dem Lieferanten und der *LSG* und die daraus resultierenden Ansprüche unterliegen ausschließlich deutschem Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.

**17.2** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch in Ur­kunds- und Wechselprozessen, aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis, seiner Entstehung, Wirksamkeit oder Beendigung ist Frankfurt am Main.

**17.3** Sofern sich aus dem Einkaufsvertrag bzw. der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz der *LSG*.

**17.4** Die Vertragssprache im Gebiet der deutschsprachigen Länder Europas ist Deutsch, außerhalb dieses Gebiets Englisch. Soweit sich die Vertragsparteien außerhalb des Gebietesder deutschsprachigen Länder Europas auch der nationalen Sprache am Geschäftssitz von der *LSG* bedienen, hat der englische Wortlaut Vorrang.

17.5 Soweit nicht anderweitig vereinbart, bedürfen Erklärungen seitens der LSG zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Keine Partei kann sich auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, solange diese Abweichung nicht von beiden Vertragspartnern schriftlich bestätigt worden ist. Eine fortgeschrittene elektronische Signatur oder ein vergleichbares elektronisches Verfahren gemäß Art. 26 eiDAS Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 genügt dem Schriftformerfordernis dieser Ziffer. Die Parteien stimmen überein, dass der elektronischen Signatur die Rechtswirkung und die Zulässigkeit als Beweismittel in Gerichtsverfahren nicht deshalb abgesprochen werden kann, weil sie in elektronischer Form vorliegt oder weil sie die Anforderungen an qualifizierte elektronische Signaturen nicht erfüllt.

**17.6** Auch wenn die Vertragsparteien übereinstimmend eine oder mehrere Bestimmungen dieser AEB durch spezielle Abreden ersetzen, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und weiterhin gültig.

**17.7** Sollten eine oder mehrere dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksamen Bedingungen werden, sofern keine entsprechende Regelung des dispositiven Rechts vorhanden ist, durch solche Vereinbarungen ersetzt, die dem wirtschaftlichen Ziel dieser Bedingungen unter Beachtung der Rechtmäßigkeit am nächsten kommen.